

Islamischer Religionsunterricht

hen ohne die Unterschiede zwischen den muslimischen Gruppierungen außer Acht zu lassen (vgl. ebd.).

- Für die Etablierung des islamischen Religionsunterrichts ist die Akzeptanz von Seiten der muslimischen Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern von enormer Bedeutung. Letztendlich werden sie entscheiden, ob sie mit den Lehrinhalten und Glaubensvermittlung zufrieden sind. Um künftigen Unstimmigkeiten vorzubeugen, wird empfohlen, Themen und Fragestellungen bezüglich Lehrinhalte und Unterrichtspädagogik in enger Zusammenarbeit mit der islamischen Community zu besprechen und im Einvernehmen zu gestalten.

Diese aufgeführten Aspekte bzw. Gelingensbedingungen sind neben einigen anderen religionspädagogischen und integrationswissenschaftlichen Fragestellungen Gegenstand der wissenschaftlichen Begleitung/Evaluation des Islamischen Religionsunterrichts in NRW, die vom Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI) durchgeführt und vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert wird. Die wissenschaftliche Begleitung erstreckt sich auf den Zeitraum August 2014 bis Juli 2018. Erste Ergebnisse werden voraussichtlich im Oktober 2015 vorgestellt.

Literatur

- Beirat für den islamischen Religionsunterricht in NRW: Ordnung für die "Lehrerlaubnis für den islamischen Religionsunterricht" (Iidschaza). http://www.iru-beirat-nrw.de/dokumente/LEHRERLAUBNISORDNUNG_01092012.pdf.
- Bundesministerium der Justiz 2014: Gesetze im Internet – Grundgesetz (Artikel 7 Abs. 3). http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_7.html.
- Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (7. Schulrechtsänderungsgesetz). Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW). Ausgabe 2011 Nr. 34 vom 30.12.2011 Seite 725 bis 732.
- Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2014: Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2013/14. Statistische Übersicht Nr. 386 - 2. Auflage (Juli 2014). Düsseldorf.
- Westfälische Wilhelms-Universität Münster 2011: Ordnung des konfessionellen Beirats für Islamische Theologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Dezember 2011. <http://www.uni-muenster.de/imperia/>

[md/content/www/ab_uni/ab2012/ausgabe03/beitrag_02.pdf](http://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/www/ab_uni/ab2012/ausgabe03/beitrag_02.pdf).

Westfälische Wilhelms-Universität Münster 2014: Ordnung zur Änderung der Ordnung des konfessionellen Beirats für Islamische Theologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Dezember 2011 vom 29. April 2014. https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/www/ab_uni/ab2014/ausgabe17/beitrag03.pdf.

Wissenschaftsrat 2010: Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen. Köln.

Uçar, Bülent 2010: Islamische Religionspädagogik im deutschen Kontext: Die Neuorientierung eines alten Fachs unter veränderten Rahmenbedingungen, in: Uçar, Bülent; Blasberg-Kuhnke, Martina; von Scheliha, Arnulf (Hg.) (2010). Religionen in der Schule und die Bedeutung des Islamischen Religionsunterrichts. Göttingen.

Einführung des islamischen Religionsunterrichts in NRW

Nordrhein-Westfalen hat als erstes Bundesland den bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht als ordentliches Schulfach eingeführt. Am 21. Dezember 2011 wurde das „Gesetz zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach“ (7. Schulrechtsänderungsgesetz) verabschiedet. Es trat am 1. August 2012 in Kraft.

Der islamische Religionsunterricht wird seit dem Schuljahr 2012/2013 zunächst in der Grundschule und ab dem Schuljahr 2013/2014 auch in der Sekundarstufe 1 erteilt. Auch in Niedersachsen und Hessen wurde der bekenntnisorientierte islamische Religionsunterricht eingeführt, während andere Bundesländer den Islamunterricht noch im Rahmen eines Modellprojekts anbieten.

Seit 1999 gibt es in NRW den Schulversuch „Islamische Unterweisung“ als eigenständiges Unterrichtsfach in deutscher Sprache, welcher 2005 in „Islamkunde in deutscher Sprache“ umbenannt wurde. Der Unterschied zum bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht ist, dass Islamkunde von den Lehrkräften bekenntnisfrei unterrichtet wird und stärker religi-

onskundlich orientiert ist. Darüber hinaus ist Islamkunde gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes kein ordentliches Schulfach, da sie nicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der islamischen Religionsgemeinschaften, sondern in alleiniger Verantwortung des Landes NRW erteilt wird. Der laufende Schulversuch „Islamkunde in deutscher Sprache“ soll vom bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht schrittweise abgelöst werden.

Zu beachten sind die rechtlichen Bedenken bei der Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach im Sinne von Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes. Laut Grundgesetz darf der Religionsunterricht in öffentlichen Schulen nur in „Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt“ (Bundesministerium der Justiz 2014) werden. In NRW gibt es jedoch noch keine anerkannte islamische Religionsgemeinschaft, die als Ansprechpartner auf Landesebene fungieren könnte. Dies ist auf zwei Gründe zurückzuführen: einerseits hat die Politik über Jahrzehnte hinweg zögerlich auf die Forderung der rechtlichen Anerkennung des Islams reagiert (vgl. Uçar 2010); andererseits hat die islamische Religion keine kirchenähnlichen Strukturen mit legitimierten oder gewählten Ansprechpartnern.



Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI)

Altendorfer Straße 3, 45127 Essen

Tel. +49 (0) 201/3198-0 - Fax: +49 (0) 201/3198-333

www.zfti.de - zfti@zfti.de

Verfasser: Cem Serkan Yalçın / Gestaltung: Cem Şentürk / Bearbeitung: Kemal Güner / Foto: Fotolia

Aufgrund dieser religionsverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen ist das „Gesetz zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach“ bis zum 31. Juli 2019 befristet. Bis zur Klärung des Status der islamischen Organisationen sieht das Gesetz die Errichtung eines Beirats vor, der als institutionalisierter Ansprechpartner die Interessen der islamischen Glaubensgemeinschaften vertreten soll.

Beirat für den Islamischen Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen

Der „Beirat für den Islamischen Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen“ setzt sich aus acht theologischen, religionspädagogischen oder islamwissenschaftlichen Expertinnen und Experten zusammen, von denen vier von den islamischen Organisationen in NRW entsandt werden (Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW). Die übrigen vier Mitglieder werden vom Ministerium im Einvernehmen mit den islamischen Organisationen bestimmt. Die vier großen islamischen Organisationen „Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (DITIB)“, „Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD)“, „Verband der islamischen Kulturzentren (VIKZ)“ und „Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland“ sind im Koordinierungsrat der Muslime (KRM) organisiert.

Zu den Aufgaben des Beirats gehören die Feststellung, ob der islamische Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt wird, die Erstellung der Unterrichtsvorgaben, die Auswahl der Lehrpläne und Lehrbücher und die Erteilung der Lehrerlaubnis für den islamischen Religionsunterricht (Idschaza) für angehende Lehrkräfte (ebd.).

Die Endfassung des Lehrplans für den islamischen Religionsunterricht an Grundschulen wurde vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen im November 2013 vorgelegt und ist seit dem ersten Dezember 2013 für alle Klassen in Kraft.

Im September 2014 wurde für die Sekundarstufe I ein Kernlehrplan für den islamischen Religionsunterricht festgesetzt. Der Kernlehrplan ist seit dem 15.09.2014 für die Klassen 5, 7 und 9 verbindlich. Am ersten August 2015 tritt er auch für alle anderen Klassen in Kraft.

Etwa zwei Millionen Schülerinnen und Schüler besuchten im Schuljahr 2013/2014 in NRW allgemeinbildende Schulen, darunter waren ca. 280.000 Muslimas und Muslime (Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW 2014).

Im Schuljahr 2014/2015 erteilen in Nordrhein-Westfalen 52 Grundschulen und 40 weiterführende Schulen den islamischen Religionsunterricht. Insgesamt nehmen damit rund 6500 Schülerinnen und Schüler am daran teil. Derzeit haben etwa 135 Lehrkräfte die entsprechende Unterrichtserlaubnis.

Zentrum für Islamische Theologie in Münster

Auf Empfehlung des Wissenschaftsrats (WR) im Jahr 2010 unterstützt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) mit ca. 20 Millionen Euro für fünf Jahre vier Zentren für Islamische Theologie an den Standorten Tübingen, Münster/Osnabrück, Frankfurt/Gießen und Erlangen-Nürnberg. Am 30. Oktober 2012 wurde das Zentrum für Islamische Theologie der Universitäten Münster und Osnabrück

eröffnet. Leiter des Zentrums für Islamische Theologie in Münster ist Prof. Dr. Mouhanad Khorchide.

Seit dem Wintersemester 2012/2013 wird an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU) ein Lehramtsstudiengang für islamische Religionslehre angeboten. Die ersten Absolventinnen und Absolventen werden erst ab 2019 für den Schuldienst zur Verfügung stehen. Bis der Bedarf mit Lehramtsabsolventinnen und -absolventen gedeckt werden kann, werden Qualifikationsmaßnahmen für Lehrkräfte angeboten.

Der islamische Religionsunterricht wird momentan von Lehrkräften mit der Unterrichtserlaubnis für Islamkunde oder Islamwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler erteilt, die theologisch und pädagogisch qualifiziert wurden. Insgesamt waren 134 Studentinnen und Studenten im Wintersemester 2013/2014 für das Studienfach Islamische Religionslehre eingeschrieben.

Beirat für Islamische Theologie

Bezüglich Lehrinhalten, Personal und Prüfungsordnung für das ZIT an der Universität Münster bedarf es der Zustimmung der islamischen Religionsgemeinschaft. Für die Einrichtung und Organisation bekenntnisgebundener Studiengänge in islamischer Theologie und für die Ausbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern hat die WWU 2011 daher in Zusammenarbeit mit dem KRM die „Ordnung des konfessionellen Beirats für Islamische Theologie“ im Dezember 2011 erlassen (WWU 2011). Der insgesamt achtköpfige Beirat für Islamische Theologie, von dem vier Mitglieder vom KRM entsendet und die weiteren vier von der WWU und KRM einvernehmlich bestimmt werden, soll die Funktion der islamischen Re-

ligionsgemeinschaft übernehmen. Bis 2014 erstreckten sich seine Aufgaben auf Interessenvertretung der islamischen Glaubensgemeinschaft, Mitsprachen in Bezug auf Organisation der theologischen Studiengänge, Lehrstühle, Studieninhalte und Personalentscheidungen. Im April 2014 wurde die Ordnung geändert. Seitdem werden diese oben beschriebenen Mitwirkungsrechte vom Koordinationsrat der Muslime (KRM) wahrgenommen (WWU 2014).

Umsetzung und Etablierung des islamischen Religionsunterrichts

Im Folgenden werden abschließend einige Randbedingungen und Voraussetzungen genannt, die einer erfolgreichen Umsetzung und Etablierung eines bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts förderlich sein sollten:

- Die offizielle Anerkennung islamischer Organisationen als Religionsgemeinschaften ist zwingend notwendig für den Abbau struktureller Diskriminierung der Muslimas und Muslime und die rechtliche Gleichstellung der islamischen Religion mit dem Christentum und Judentum in Deutschland. „Nach einem halben Jahrhundert wird es nun Zeit, dass auch Muslime von denselben Rechten profitieren, wie sie auch den anderen Religionsgemeinschaften zu recht zustehen“ (Uçar 2010, S. 48).
- Der Auf- und Ausbau Islamischer Theologie müssen in Absprache mit den islamischen Religionsgemeinschaften umgesetzt und die Ausbildung von islamischen Lehrkräften durch muslimische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler durchgeführt werden. „Theologische Fachkenntnisse und Kompetenzen sind für die Akzeptanz des Unterrichts und der Lehrkräfte jedoch ebenso von größter Bedeutung. Andernfalls werden sich die Lehrkräfte den Vorwurf einholen, einen falschen, verwässerten, angepassten Islam zu lehren, der nicht authentisch ist“ (ebd. S. 47).
- Die islamische Religionspädagogik darf sich nicht nur auf die Vermittlung von elementaren Grundkenntnissen konzentrieren. Sie sollte den Schülerinnen und Schülern eine Orientierung anbieten und zur Erbauung einer religiösen Identität beitragen. Die Themenauswahl des Lehrplans für den islamischen Religionsunterrichts sollte den Konsens der islamischen Religion beru-

Lehrerlaubnis für den islamischen Religionsunterricht (Idschaza)

Neben dem Nachweis der fachlichen Qualifikation müssen die Bewerberinnen und Bewerber eine Bescheinigung einer Moscheegemeinde über die Teilnahme am Gemeindeleben bei dem Beirat für den islamischen Religionsunterricht einreichen. Zusätzlich legen die Bewerberinnen und Bewerber in einem Gespräch mit dem Beirat ein Bekenntnis zum Islam ab und unterzeichnen eine Erklärung, dass sie den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der islamischen Lehre erteilen, in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze des Islam beachten und in Bezug auf den islamischen Religionsunterricht mit einer Moscheegemeinde, die im Koordinationsrat der Muslime organisiert ist, zusammenarbeiten. Eine Ablehnung der Erteilung der Lehrerlaubnis ist nur aus religiösen Gründen zulässig. Die Lehrerlaubnis kann auch im Nachhinein entzogen werden, „wenn die Gründe, die eine Verleihung in der Vergangenheit gerechtfertigt haben, nicht mehr vorliegen“. Die Lehrkraft verliert dadurch die Befugnis, islamischen Religionsunterricht zu erteilen (Beirat für den islamischen Religionsunterricht in NRW).

Koordinationsrat der Muslime (KRM)

Im März 2007 haben sich vier islamische Verbände im Koordinationsrat der Muslime (KRM) zu einer Dachorganisation zusammengeschlossen.

DITIB - Türkisch Islamische Union der Anstalt für Religion e.V.
Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland
Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. (VIKZ)
Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD)